

Fassung vom 28.03.2012
Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang
Metalltechnik
der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 25. März 2010 gemäß § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107) die nachstehenden vom Akademischen Senat am 24. Februar 2010 auf Grund von § 85 Absatz 1 HmbHG beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Metalltechnik innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, die von der Fakultät Wirtschaft- und Sozialwissenschaften am 19. September 2007, von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 15. August 2007, von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 5. September 2007 und von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 26. September 2007 beschlossen worden sind und beschreiben die Module für das Fach Metalltechnik.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 3:

Das Studienziel dieses Bachelor-Teilstudiengangs des Lehramtes an beruflichen Schulen ist der Aufbau zukunftsorientierter Handlungskompetenz der in unterschiedlichen Institutionen und Lernorten der beruflichen Bildung tätigen Berufspädagogen durch die Vermittlung fundierter Kenntnisse und grundlegender Kompetenzen in drei zentralen, aufeinander bezogenen Bereichen:

- I. Technik als Gegenstand von Arbeits- und Lernprozessen der gewerblich-technischen Fachwissenschaft
- II. Berufliche Arbeitsprozesse
- III. Berufliche Lern-, Bildungs- und Qualifizierungsprozesse

Das Studium der beruflichen Fachrichtung hat vorrangig die technische Fachwissenschaft (Bereich I) mit der Perspektive auf berufliche Arbeitsprozesse (Bereich II) zum Inhalt. Die Bereiche I und II finden sich in den Modulbeschreibungen der beruflichen Fachrichtung unmittelbar wieder und zielen darauf ab, die Studierenden für einen Master-Teilstudiengang vorzubereiten, der die Analyse und Gestaltung berufsbezogener Bildungsprozesse und qualifizierender Arbeitsprozesse (Bereich III) zum Inhalt hat.

Der Abschluss des Bachelor-Studiums ist darüber hinaus berufsqualifizierend für fachwissenschaftlich akzentuierte Beschäftigungsfelder mit berufspädagogischen, stark kommunikativ geprägten und/oder auf die Personalentwicklung bezogenen Anteilen.

Die Absolventen haben die Kompetenzen, um

FSB Bachelor-Teilstudiengang „Metalltechnik“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

1. in den Grundlagen und in den Schwerpunkten der beruflichen Fachrichtung Ziele, Inhalte, Methoden und aktuelle Entwicklungen darzustellen und zu beurteilen. Auf dieser Basis sind sie in der Lage, sich selbstständig weiterzubilden,
2. Eigenschaften und Probleme der Technik und der beruflichen Arbeit in ausgewählten Schwerpunkten der beruflichen Fachrichtung theoriebezogen zu analysieren und prozessgerechte Lösungen unter Berücksichtigung sozialer und ethischer Verantwortlichkeiten abzuleiten,
3. technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge und Entwicklungen des Berufsfeldes systematisch zu interpretieren und darzustellen,
4. berufliche Arbeitsprozesse in Hinblick auf erforderliche fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu analysieren und auf dieser Basis Berufsbildungsprozesse zu unterstützen.

Zu § 1 Absatz 5:

Für die bestandene Bachelor-Prüfung wird bei der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik des Lehramtes an beruflichen Schulen der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

Zu § 1 Absatz 6:

Die Durchführung des Teilstudiengangs erfolgt durch das Studiendekanat Gewerblich-Technische Wissenschaften der Technischen Universität Hamburg-Harburg.

Zu § 4: Studien- und Prüfungsaufbau

Zu § 4 Absatz 1:

Der Bachelor-Teilstudiengang Metalltechnik (GTW MT BC) umfasst 13 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 90 LP. Inhaltlich lassen sich die Module folgenden vier Themengebieten zuordnen:

- T1 Mathematisch-naturwissenschaftliche, ökonomische und arbeitswissenschaftliche Querschnittsinhalte (21 LP)
- T2 Technische Querschnittsinhalte (38 LP)
- T3 Technik und berufliche Arbeit in den Vertiefungsrichtungen der Metalltechnik (29 LP)
- T4 Bachelor-Endmodul [10]

Unter II. Studienplan ist eine Übersichtstabelle mit den Namen der einzelnen Module, ihrer Zuordnung zum Modultyp und dem mit den Modulen verbundenen Arbeitsaufwand, ausgedrückt in Leistungspunkten zu finden. Detaillierte Beschreibungen aller Module finden sich im Modulkatalog GTW MT BC.

Zu § 4 Absatz 3:

Das Abschlussmodul des Bachelor-Teilstudiengangs umfasst die Bachelor-Arbeit im Umfang von 10 LP.

Zu § 4 Absatz 4:

Der Bachelor-Teilstudiengang innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium absolviert werden. Hierfür sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

(2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (15 LP) eines Fachsemesters in zwei Hochschulsementern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.

(3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.

(4) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

Zu § 4 Absatz 8:

Die Genehmigung eines anderen als in § 4 Absatz 8 angegebenen Unterrichtsfaches, einer weiteren beruflichen Fachrichtung als Unterrichtsfach oder eines Ergänzungsfaches ist auf Antrag des Studierenden durch den Prüfungsausschuss der beruflichen Fachrichtung möglich. Bei Genehmigung gilt für den Studierenden ein gesonderter Studienplan.

Zu § 5 Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Absatz 1:

Neben den Lehrveranstaltungsarten in § 5 Satz 1 werden auch integrierte Lehrveranstaltungen, in denen die in § 5 Satz 1 aufgeführten Lehrveranstaltungsarten nach hochschuldidaktischen Erfordernissen kombiniert werden, angeboten. Zur Vertiefung können kleine, an die integrierten Veranstaltungen angeschlossene Tutorien angeboten werden.

Zu § 5 Absatz 3:

Die Modalitäten der Anwesenheitspflicht werden zu Beginn der Veranstaltung durch den verantwortlichen Lehrenden geregelt.

Zu § 7 Prüfungsorganisation

Zu § 7 Absatz 1:

Es wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Teilstudiengänge der Lehramter an der Technischen Universität Hamburg-Harburg gebildet.

Zu § 7 Absatz 3:

Dem gemeinsamen dezentralen Prüfungsausschuss gehört ein weiteres Mitglieder aus der Gruppe des technischen Personals oder Verwaltungspersonals an.

Zu § 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Zu § 8 Absatz 5:

Die Prüfung des Anrechnungsantrages obliegt dem Koordinator der beruflichen Fachrichtung (Studienberater). Dieser empfiehlt dem dezentralen Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung des Antrages. Eine Anrechnung wird erst wirksam, wenn sie vom dezentralen Prüfungsausschuss beschlossen wurde.

Zu § 8 Absatz 6:

Die Bachelor-Arbeit kann durch den dezentralen Prüfungsausschuss anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen an eine Bachelor-Arbeit des Teilstudienganges entspricht.

Zu § 9

Zulassung zur Modulprüfung

Zu § 9 Absatz 3:

Die zulässige Versäumnisquote wird durch den verantwortlichen Lehrenden zu Beginn einer Veranstaltung festgelegt.

Zu § 10

Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 1:

Für jede Modulprüfung muss die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden.

Zu § 10 Absatz 2:

Die Fristen innerhalb derer die Modulprüfungen für die Pflichtmodule abgelegt werden müssen, richten sich für den Teilstudiengang nach dem Referenzmodell.

Zu § 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 4:

Prüfungsarten der Modulprüfung können sein: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat, Praktikumsbericht, Projektbericht, -ergebnis und -präsentation, Übungen, Exkursionsbericht, Berufspraktikumsdokumentation, Ergebnisprotokolle sowie kleinere seminarbegleitende mündliche und schriftliche Arbeiten oder Kombinationen dieser Prüfungsarten. Die Prüfungsarten werden vom verantwortlichen Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung festgelegt.

Zu § 14 Bachelor-Arbeit

Zu § 14 Absatz 4:

Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit erfolgt frühestens, wenn Module im Umfang mit insgesamt mindestens 60 Leistungspunkten in der beruflichen Fachrichtung erfolgreich absolviert wurden:

Zu § 14 Absatz 9:

Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Arbeit beträgt 10 Leistungspunkte, die Bearbeitungszeit kann sich, wenn die Arbeit in der beruflichen Fachrichtung verfasst wird, über einen Zeitraum von bis zu fünf Monaten erstrecken. Die Bearbeitungszeit wird durch den jeweiligen Betreuer festgelegt.

Zu § 15: Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3:

Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang wird als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel aller Modulnoten, die Modulnoten als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Modulteilprüfungsnoten berechnet.

Zu § 23: Inkrafttreten

Diese vorliegenden Fachspezifischen Bestimmungen ersetzen die Fachspezifischen Bestimmungen vom 31.10.2007 und treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2007/08 begonnen haben. Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Fachspezifischen Bestimmungen vom 31.10.2007 erbracht wurden, werden angerechnet.

II. Studienplan

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht der Module des Teilstudiengangs Metalltechnik (GTW MT BC). Nähere Informationen sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

Themengebiete / Module	Titel ¹	Semester	Art und Umfang (in SWS) ²	W o r k l o a d (in LP) ³	Prüf ung
T1	Mathematisch-naturwissenschaftliche, ökonomische und arbeitswissenschaftliche Querschnittsinhalte		(18)	(21)	
GTW MT BC T1.1	Arbeit, Technik, Bildung in der Metalltechnik	1.	4 S	5	P
GTW MT BC T1.2	Technische Mathematik	1. u. 2	4 V 2 Ü	8	P
GTW MT BC T1.3	Arbeitswissenschaftliche und ökonomische Grundlagen	5. u. 6	8 V/Ü	8	P
T2	Technische Querschnittsinhalte		(27)	(38)	
GTW MT BC T2.1	Grundlagen der Konstruktionstechnik	1. u. 2	6 V/Ü 2 S	8	P
GTW MT BC T2.2	Grundlagen der Produktauslegung	1. u. 2.	4 iV	6	P
GTW MT BC T2.3	Grundlagen der Produkteigenschaften	2. u. 3.	4 iV	6	P
GTW MT BC T2.4	Grundlagen der Fertigungstechnik	3.	4 iV 1 Ü	8	P
GTW MT BC T2.5	Grundlagen der Produktionstechnik	3. u. 4.	6 iV	10	P
T3	Technik und berufliche Arbeit in den Vertiefungsrichtungen der Metalltechnik		(19)	(31)	
GTW MT BC T3.1	Produktionsprozesstechnik	4.	2 V 1 Ü	5	P
GTW MT BC T3.2	Produktionsanlagentechnik	5.	4 iV	8	P
GTW MT BC T3.3	Grundlagen des Maschinenbaus	4. u. 5.	6 V/Ü	10	P
GTW MT BC T3.4	Vertiefung der Metalltechnik	6.	6 V/Ü	8	P
T4	Bachelor-Endmodul			[10]	
GTW MT BC T4	Abschlussmodul [Bachelor-Arbeit]	6.		[10]	P

¹ Die zu den Modulen gehörenden Veranstaltungen sind den detaillierten Modulbeschreibungen zu entnehmen.

² Art der Veranstaltung: S - Seminar; V - Vorlesung; Ü - Übung; iV - integrierte Veranstaltung. Umfang in Semesterwochenstunden (SWS)

³ Workload der Veranstaltung in Leistungspunkten